

17.04.97

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 1997
(Rentenanpassungsverordnung 1997 - RAV 1997)

A. Zielsetzung

Anpassung der Renten entsprechend der in den alten und neuen Bundesländern jeweils maßgeblichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter und unter Berücksichtigung von Belastungsveränderungen bei den Renten

B. Lösung

1. Rentenversicherung

Anpassung der Renten zum 1. Juli 1997

- in den alten Bundesländern um 1,65 v. H.
- in den neuen Bundesländern um 5,55 v. H.

2. Unfallversicherung

Anpassung der Geldleistungen zum 1. Juli 1997

- in den alten Bundesländern um 1,47 v. H.
- in den neuen Bundesländern um 5,27 v. H.

3. Landwirtschaftliche Alterssicherung

Anpassung der laufenden Geldleistungen zum 1. Juli 1997

- in den alten Bundesländern um 1,65 v. H.
- in den neuen Bundesländern um 5,55 v. H.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Rentenversicherung

a) Alte Bundesländer

Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1997 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 4,7 Mrd. DM (einschl. der Mehraufwendungen für die Kranken- und die Pflegeversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	2,5 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	2,0 Mrd. DM,
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,2 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

b) Neue Bundesländer

Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1997 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 4,2 Mrd. DM (einschl. der Mehraufwendungen für die Kranken- und die Pflegeversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	2,1 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	1,9 Mrd. DM,
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,2 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

2. In der landwirtschaftlichen Alterssicherung belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 auf rd. 95 Mio. DM. Sie werden gemäß §§ 78, 127 ALG und § 19 Abs. 1 FELEG vom Bund getragen und sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.
3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 rd. 115 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund 5 Mio. DM.
4. Mit der Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Bundesländern wird hier zugleich die Basis für Rentenleistungen aus der Kriegsopferversorgung angehoben. Dies führt im Zeitraum 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 zu Mehraufwendungen von rd. 55 Mio. DM, die in der Finanzplanung des Bundes enthalten sind.
5. Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme und den überführten Leistungen der Zusatzversorgungssysteme der neuen Bundesländer werden sich durch die Anpassung um rd. 230 Mio. DM erhöhen. Die Mehraufwendungen für den Bund sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

E. Sonstige Kosten

Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Dies schließt Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

Bundesrat

Drucksache 270/97

17.04.97

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 1997
(Rentenanpassungsverordnung 1997 - RAV 1997)

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

Bonn, den 17. April 1997

031 (311) - 814 07 - Re 208/97

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

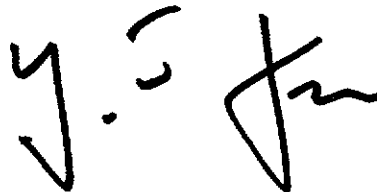
Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 1997

(Rentenanpassungsverordnung 1997 - RAV 1997)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a flourish.

Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 1997
(Rentenanpassungsverordnung 1997 - RAV 1997)

Vom 1997

Auf Grund

- des § 69 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- des § 255 b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 659),
- des § 44 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 4, des § 95 Abs. 1 sowie des § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in Verbindung mit den §§ 1151, 1153 der Reichsversicherungsordnung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,
- der §§ 26, 105 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung und auf Grund des

- § 281 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606),

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Anpassung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt vom 1. Juli 1997 an 47,44 Deutsche Mark.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Juli 1997 an 40,51 Deutsche Mark.

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

- (1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 1997 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Abs. 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,0147.
- (2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 1997 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 1997 angepaßt. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0527.

§ 3

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 1997 an

1. für Versicherungsfälle, für die § 44 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 537 Deutsche Mark und 2147 Deutsche Mark monatlich,
2. für Versicherungsfälle, für die § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 454 Deutsche Mark und 1815 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

Anpassung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

- (1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 1997 an 21,91 Deutsche Mark.
- (2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 1997 an 18,70 Deutsche Mark.

§ 5

Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich
in der Rentenversicherung

Bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 30. Juni 1997 ergehen, sind die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Der Angleichungsfaktor beträgt	bei einem Ehezeitende in der Zeit
2,1190083	vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990
1,8418628	vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991
1,6762897	vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991
1,5013354	vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992
1,3700655	vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992
1,2913317	vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993
1,1809429	vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993
1,1395001	vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994
1,1388911	vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994
1,1080495	vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995
1,0866159	vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995
1,0410537	vom 1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996
1,0383658	vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit der Rentenanpassungsverordnung 1997 werden die Renten in den alten und neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch Neubestimmung des aktuellen Rentenwerts bzw. aktuellen Rentenwerts (Ost), aus dem sich durch Vervielfältigung mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor der Monatsbetrag der Rente ergibt, angepaßt.

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für ein Jahr mit Durchschnittsverdienst bei einem Zugangsfaktor von 1,0. Seine Fortschreibung richtet sich nicht allein nach der Entgeltentwicklung bei den Arbeitnehmern; vielmehr werden auch die Belastungsveränderungen bei Bruttoarbeitsentgelten und Renten berücksichtigt. Für die neuen Bundesländer sind die jeweiligen für das dortige Gebiet ermittelten Werte maßgebend.

1. Rentenanpassung in den alten Ländern

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern berücksichtigt

- die Veränderung der durchschnittlichen Bruttoverdienste im Jahre 1996 gegenüber dem Jahr 1995 um 1,7 v. H.,
- die Veränderung der Nettoquote, d. h. des Prozentsatzes des durchschnittlichen Nettolohns oder -gehalts am jeweils entsprechenden durchschnittlichen Bruttolohn oder -gehalt des Jahres 1996 gegenüber dem Jahr 1995 (1995: 64,41 v. H., 1996: 64,26 v. H.). Aus der Veränderung der Nettoquote von 1995 zu 1996 ergibt sich der Faktor von 0,9977 für die Veränderung der Nettoquoten, der auf die um den Anstieg von 1,7 v. H. veränderten durchschnittlichen Bruttoverdienste angewandt einen Anstieg der Nettoverdienste um 1,47 v. H. ergibt,
- die Veränderung der Rentennettoquote im gleichen Zeitraum: Da auch bei der Ermittlung der Rentennettoquote eine Jahresbetrachtung anzustellen ist, wirkt sich die Anhebung des

Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Rentner zum 1. Juli 1996 von 13,2 auf 13,4 v. H. und die Erhöhung des Beitrags zur Pflegeversicherung zum 1. Juli 1996 von 1,0 v. H. auf 1,7 v. H. bei der Bildung der Rentennettoquote für das Jahr 1996 in der Weise aus, daß sich gegenüber 1995 eine Minderung der Rentennettoquote von 0,9285 auf 0,9267 ergibt. Mit der Berücksichtigung der Veränderung der Rentennettoquote wird sichergestellt, daß sich im Hinblick darauf, daß die Rentner ihren Beitragsanteil zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung unmittelbar aus ihrer Rente tragen, tatsächliche Belastungsveränderungen nicht doppelt auswirken.

Der so errechnete Rentenanpassungssatz beträgt zum 1. Juli 1997 1,65 v. H.

2. Rentenanpassung in den neuen Ländern

Der aktuelle Rentenwert (Ost) verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Maßgebend ist die Entgeltentwicklung, die Veränderung der Nettoquote sowie der Rentennettoquote in den neuen Ländern.

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) berücksichtigt

- die Veränderung der durchschnittlichen Bruttoverdienste im Jahre 1996 gegenüber dem Jahr 1995 um 3,8 v. H.,
- die Veränderung der Nettoquote, d. h. des Prozentsatzes des durchschnittlichen Netto-
lohns oder -gehalts am jeweils entsprechenden durchschnittlichen Bruttolohn oder -gehalt
des Jahres 1996 gegenüber dem Jahr 1995 (1995: 70,07 v. H., 1996: 71,06 v. H.). Aus der
Veränderung der Nettoquote von 1995 zu 1996 ergibt sich der Faktor von 1,0141 für die
Veränderung der Nettoquoten, der auf die um den Anstieg von 3,8 v. H. veränderten
durchschnittlichen Bruttoverdienste angewandt einen Anstieg der Nettoverdienste um
5,26 v. H. ergibt,
- die Veränderung der Rentennettoquote im gleichen Zeitraum: Da auch bei der Ermittlung
der Rentennettoquote eine Jahresbetrachtung anzustellen ist, wirkt sich die Anhebung des
Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Rentner zum 1. Juli 1996 von 12,8 auf
13,3 v. H. und die Erhöhung des Beitrags zur Pflegeversicherung zum 1. Juli 1996 von

1,0 v. H. auf 1,7 v. H. bei der Bildung der Rentennettoquote für das Jahr 1996 in der Weise aus, daß sich gegenüber 1995 eine Minderung der Rentennettoquote von 0,9305 auf 0,9280 ergibt.

Der so errechnete Rentenanpassungssatz beträgt zum 1. Juli 1997 5,55 v. H.

Die verfügbare Standardrente in den neuen Ländern erreicht mit der Anpassung zum 1. Juli 1997 rd. 85,2 v. H. der vergleichbaren Standardrente in den alten Ländern.

3. Effektive Rentenerhöhung

Eine allgemeine Aussage über die Veränderung des Zahlbetrages der Renten zum 1. Juli 1997 unter Berücksichtigung des gegenüber dem 1. Juli 1996 veränderten Eigenanteils der Rentner an ihrem Krankenversicherungsbeitrag ist nicht möglich, da für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner ab dem 1. Juli 1997 nicht mehr ein einheitlicher Beitragssatz (durchschnittlicher allgemeiner Beitragssatz aller Krankenkassen), sondern der jeweilige allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse maßgeblich ist, deren Mitglied der Rentner ist. Die effektive Rentenerhöhung ist somit abhängig vom Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse und fällt somit für die Rentner unterschiedlich aus.

Bei den zum 1. Januar 1992 umgewerteten Bestandsrenten in den neuen Ländern ist der Rentenbetrag anpassungsfähig, der sich aufgrund der Rentenumwertung nach den Regelungen des SGB VI auf der Grundlage der Anzahl der zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten und der während dieser Zeiten erzielten Verdienste ergeben hat.

Nicht anpassungsfähig sind der Auffüllbetrag, der als Differenzbetrag zwischen dem Rentenzahlbetrag im Dezember 1991 und dem anpassungsfähigen Rentenbetrag zum 1. Januar 1992 ermittelt wurde, und der für Zugangsrenten bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 und 1993 aus Vertrauensschutzgründen gezahlte Rentenzuschlag bzw. der bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 bis 1996 gezahlte Übergangszuschlag. Dies gilt auch, soweit aus Besitz- oder Vertrauensschutzgründen neben der nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährten Rente Zusatzversorgungsleistungen oder Sonderversorgungsleistungen erbracht werden.

II. Anpassung der Renten und sonstigen Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

1. Anpassung in den alten Ländern

Für die Geldleistungen aus der Unfallversicherung beträgt der Anpassungsfaktor 1,0147, der dem Anstieg der Nettolöhne und -gehälter in den alten Ländern entspricht.

2. Anpassung in den neuen Ländern

Für die Geldleistungen aus der Unfallversicherung wird der Anpassungstermin ebenfalls auf den 1. Juli 1997 festgelegt und der Anpassungsfaktor entsprechend dem Vomhundertsatz bestimmt, der für die anpassungsfähigen Renten der Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei diesen Renten maßgebend ist. Hieraus ergibt sich eine Anpassung dieser Leistungen in Höhe von 5,27 v. H.

III. Anpassung der Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Alterssicherung

1. Anpassung in den alten Ländern

Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte erhöht sich zum 1. Juli 1997 entsprechend dem Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht, d. h. um 1,65 v. H.

2. Anpassung in den neuen Ländern

Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte erhöht sich zum 1. Juli 1997 um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht, d. h. um 5,55 v. H.

IV. Anpassung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz in den neuen Ländern

Mit der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung in den neuen Ländern wird aufgrund der Regelungen des Einigungsvertrages zugleich auch die Basis für Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz aus der zum 1. Januar 1991 übergeleiteten Kriegsopferversorgung angehoben.

Die Kriegsofferrenten in den alten Ländern werden durch eine besondere Rechtsverordnung angepaßt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Anpassung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Absatz 1 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 1997 an geltenden aktuellen Rentenwerts. Dieser Wert wird entsprechend § 68 SGB VI ermittelt.

Die Formel für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts lautet:

$$\begin{aligned} AR_t &= AR_{t-1} \times (BE_{t-1}/BE_{t-2}) \times (NQ_{t-1}/NQ_{t-2}) \times (RQ_{t-2}/RQ_{t-1}) \\ 47,44 &= 46,67 \text{ DM} \times 1,017 \times (0,6426/0,6441) \times (0,9285/0,9267) \end{aligned}$$

Erläuterungen:

- AR_t = Aktueller Rentenwert ab 1. Juli des laufenden Kalenderjahres
- AR_{t-1} = Aktueller Rentenwert bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres
- BE_{t-1} = Durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt des vergangenen Kalenderjahres
- BE_{t-2} = Durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres
- NQ_{t-1} = Nettoquote für Arbeitsentgelt nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des vergangenen Kalenderjahres
- NQ_{t-2} = Nettoquote für Arbeitsentgelt nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des vorvergangenen Kalenderjahres
- RQ_{t-1} = Rentennettoquote des vergangenen Kalenderjahres
- RQ_{t-2} = Rentennettoquote des vorvergangenen Kalenderjahres

Der Berechnung der Nettoquote (Verhältnis von durchschnittlichem Nettoentgelt zu durchschnittlichem Bruttoentgelt) sind die Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde gelegt. Die Nettoquote für 1995 wurde dabei in der gleichen Abgrenzung wie die für 1996 ermittelt, das heißt unter Einbeziehung des Kindergeldes. Die Rentennettoquote ist der Verhältniswert aus einer verfügbaren Standardrente und der ihr zugrundeliegenden Bruttostandardrente.

Absatz 2 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 1997 an geltenden aktuellen Rentenwerts (Ost).

Nach § 68 SGB VI und § 255a SGB VI wird der aktuelle Rentenwert (Ost) nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren verändert, wobei für die Veränderung die für die neuen Bundesländer ermittelten Werte maßgebend sind. Danach errechnet sich mit der für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts in den alten Bundesländern maßgebenden Formel folgender aktueller Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 1997:

$$\begin{aligned} AR(Ost)_t &= AR(Ost)_{t-2} \times (BE_{t-1}/BE_{t-2}) \times (NQ_{t-1}/NQ_{t-2}) \times (RQ_{t-2}/RQ_{t-1}) \\ 40,51 \text{ DM} &= 38,38 \text{ DM} \times 1,038 \times (0,7105/0,7007) \times (0,9305/0,9280) \end{aligned}$$

Dieser Rentenwert ist um 5,55 v. H. höher als der bis zum 30.6.1997 geltende Wert.

Zu § 2 - Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Gemäß § 95 Abs. 1 bzw. § 215 Abs. 5 SGB VII werden Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung um den Vomhundertsatz angepaßt, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, denen ein aktueller Rentenwert zugrunde liegt, ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei diesen Renten verändert werden. Die Berechnung des Anpassungsfaktors in der Unfallversicherung vollzieht sich in den alten Ländern entsprechend dem in der Begründung zu § 1 Abs. 1 erläuterten Verfahren und nach der dort genannten Formel ohne den letzten Faktor, der für die Veränderung der Belastung bei den Renten steht. In den neuen Ländern entspricht der Anpassungsfaktor der Anhebung der verfügbaren Renten, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde liegt, ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei diesen Renten.

Zu § 3 - Pflegegeld

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 44 Abs. 2 bzw. § 215 Abs. 5 SGB VII) ab 1. Juli 1997 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen aus der Unfallversicherung gelten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen.

Zu § 4 - Anpassung in der Alterssicherung der Landwirte

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Vomhundertsatz, um den der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis Ende Juni 1997 beträgt der allgemeine Rentenwert 21,55 DM. Der allgemeine Rentenwert ab 1. Juli 1997 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$21,55 \text{ DM} \times 1,0165 = 21,91 \text{ DM}$$

Gemäß § 102 Abs. 4 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert (Ost) zu dem Zeitpunkt und um den Vomhundertsatz, um den der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis Ende Juni 1997 beträgt der allgemeine Rentenwert (Ost) 17,72 DM. Der allgemeine Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 1997 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$17,72 \text{ DM} \times 1,0555 = 18,70 \text{ DM}$$

Zu § 5 - Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Die Vorschrift bestimmt die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes für Fälle, in denen das Ende der Ehezeit in den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1997 fällt und eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach dem 30. Juni 1997 ergeht. Die Angleichungsfaktoren tragen den auf der Angleichung der Lebensverhältnisse beruhenden Werterhöhungen von Anrechten im Beitrittsgebiet in dem Zeitraum zwischen dem Ende der Ehezeit und der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rechnung.

Die Ermittlung der Angleichungsfaktoren erfolgt, indem das Verhältnis des aktuellen Rentenwerts (Ost) in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert (Ost) im Zeitpunkt des Ehezeitendes durch das Verhältnis des aktuellen Rentenwerts in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert im Zeitpunkt des Ehezeitendes dividiert wird.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnungsformel:

$$\frac{\text{aktueller Rentenwert (Ost) im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert (Ost) bei Ehezeitende}} : \frac{\text{aktueller Rentenwert im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert bei Ehezeitende}}$$

oder

$$\frac{\text{aktueller Rentenwert (Ost) im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert (Ost) bei Ehezeitende}} \times \frac{\text{aktueller Rentenwert bei Ehezeitende}}{\text{aktueller Rentenwert im Entscheidungszeitpunkt}}$$

Der Berechnung der Angleichungsfaktoren nach dieser Formel sind zugrunde zu legen:

1. als aktueller Rentenwert

für die Zeit	ein aktueller Rentenwert von
vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991	39,58 DM
vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992	41,44 DM
vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993	42,63 DM
vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994	44,49 DM
vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995	46,00 DM
vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996	46,23 DM
vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997	46,67 DM
nach dem 30. Juni 1997	47,44 DM

und

2. als aktueller Rentenwert (Ost)

für die Zeit	ein aktueller Rentenwert (Ost) von
vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990	15,95 DM
vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991	18,35 DM
vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991	21,11 DM
vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992	23,57 DM
vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992	26,57 DM
vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993	28,19 DM
vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993	32,17 DM
vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994	33,34 DM
vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994	34,49 DM
vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995	35,45 DM
vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995	36,33 DM
vom 1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996	37,92 DM
vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997	38,38 DM
nach dem 30. Juni 1997	40,51 DM

Dementsprechend errechnen sich für Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 30. Juni 1997 ergeben, folgende Angleichungsfaktoren:

Bei einem Ehezeitende in der Zeit vom	ergibt sich aufgrund folgender Berechnung	ein Angleichungsfaktor von
1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990	$\frac{40,51}{15,95} \times \frac{39,58}{47,44}$	2,1190083
1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991	$\frac{40,51}{18,35} \times \frac{39,58}{47,44}$	1,8418628
1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991	$\frac{40,51}{21,11} \times \frac{41,44}{47,44}$	1,6762897
1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992	$\frac{40,51}{23,57} \times \frac{41,44}{47,44}$	1,5013354
1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992	$\frac{40,51}{26,57} \times \frac{42,63}{47,44}$	1,3700655
1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993	$\frac{40,51}{28,19} \times \frac{42,63}{47,44}$	1,2913317
1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993	$\frac{40,51}{32,17} \times \frac{44,49}{47,44}$	1,1809429
1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994	$\frac{40,51}{33,34} \times \frac{44,49}{47,44}$	1,1395001
1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994	$\frac{40,51}{34,49} \times \frac{46,00}{47,44}$	1,1388911
1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995	$\frac{40,51}{35,45} \times \frac{46,00}{47,44}$	1,1080495
1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995	$\frac{40,51}{36,33} \times \frac{46,23}{47,44}$	1,0866159
1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996	$\frac{40,51}{37,92} \times \frac{46,23}{47,44}$	1,0410537
1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997	$\frac{40,51}{38,38} \times \frac{46,67}{47,44}$	1,0383658

Zu § 6 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Juli 1997.

C. Finanzieller Teil

I. Finanzielle Auswirkungen der Rentenanpassung

1. Rentenversicherung

a) Alte Bundesländer

Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung zum 1. Juli 1997 ergeben sich in der Rentenversicherung im Zeitraum 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 Mehraufwendungen von rd. 4,7 Mrd. DM. (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung der Rentner)

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	2,5 Mrd. DM
Rentenversicherung der Angestellten	2,0 Mrd. DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,2 Mrd. DM

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von 0,2 Mrd. DM werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Von den Mehraufwendungen in Höhe von rd. 4,7 Mrd. DM entfallen rd. 4,4 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und rd. 0,3 Mrd. DM auf die von der Rentenversicherung zu zahlenden Anteile an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner und an den Beiträgen zur Pflegeversicherung der Rentner.

Durch die Rentenanpassung aufgrund dieser Rechtsverordnung ergibt sich für die Rentner unter Berücksichtigung ihrer Beteiligung an den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen eine effektive Erhöhung der Rentenzahlungen um rd. 4,2 Mrd. DM.

b) Neue Bundesländer

Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung zum 1. Juli 1997 ergeben sich in der Rentenversicherung im Zeitraum 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 Mehraufwendungen von rd. 4,2 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	2,1 Mrd. DM
Rentenversicherung der Angestellten	1,9 Mrd. DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,2 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von rd. 0,2 Mrd. DM werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Von den Mehraufwendungen in Höhe von rd. 4,2 Mrd. DM entfallen rd. 3,9 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und rd. 0,3 Mrd. DM auf die von der Rentenversicherung zu zahlenden Anteile an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner und an den Beiträgen zur Pflegeversicherung der Rentner. Die weitere Abschmelzung der Auffüllbeträge wirkt sich im Zeitraum 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 mit 1,1 Mrd. DM aus.

Durch die Rentenanpassung aufgrund dieser Rechtsverordnung ergibt sich für die Rentner unter Berücksichtigung ihrer Beteiligung an den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen eine effektive Erhöhung der Rentenzahlungen um rd. 2,5 Mrd. DM.

Der Bundeszuschuß zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erhöht sich infolge der Rentenanpassung unter Berücksichtigung der weiteren Abschmelzung der Auffüllbeträge um 0,6 Mrd. DM jährlich. Diese Mehraufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

2. Landwirtschaftliche Alterssicherung

In der Alterssicherung der Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 auf rd. 95 Mio. DM. Die Mehraufwendungen für Renten und sonstige Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung sind vom Bund zu tragen,

da der Bund nach § 78 ALG die Defizitdeckung in der Alterssicherung der Landwirte übernommen hat, und die anderen Leistungen (Landabgaberente, FELEG-Leistungen) nach § 127 ALG und § 19 Abs. 1 FELEG in vollem Umfang vom Bund zu tragen sind.

Davon entfallen auf

a) Alte Bundesländer

Renten und sonstige Leistungen aus der Alterssicherung:	rd. 80 Mio. DM
Landabgaberenten:	rd. 4 Mio. DM
FELEG-Leistungen:	rd. 3 Mio. DM

b) Neue Bundesländer

Renten und sonstige Leistungen aus der Alterssicherung:

In den ersten Jahren nach Überleitung der Alterssicherung auf die neuen Bundesländer ist nur mit wenigen Fällen des Bezugs von Renten und sonstigen Leistungen zu rechnen, so daß die sich aus der Anpassung ergebenden Mehraufwendungen unerheblich sind.

FELEG-Leistungen: rd. 8 Mio. DM

Die Mehraufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

3. Unfallversicherung

a) Alte Bundesländer

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 rd. 25 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 1 Mio. DM.

b) Neue Bundesländer

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 rd. 90 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 4 Mio. DM.

4. Mit der Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Bundesländern wird hier zugleich die Basis für Rentenleistungen aus der Kriegsopferversorgung angehoben. Dies führt im Zeitraum 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 zu Mehraufwendungen von rd. 55 Mio. DM, die in der Finanzplanung enthalten sind.
5. Die Erstattung des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen werden sich durch die Anpassung in dem Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 um rd. 120 Mio. DM erhöhen. Die Mehraufwendungen für den Bund sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.
6. Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der neuen Bundesländer werden sich durch die Anpassung in dem Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 um rd. 110 Mio. DM erhöhen. Die Mehraufwendungen für den Bund sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

II. Auswirkungen der Rentenanpassung auf das Preisniveau

Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Dies schließt Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

Beschluß

des Bundesrates

Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 1997 (Rentenanpassungsverordnung 1997 - RAV 1997)

Der Bundesrat hat in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946